

Zusammenschlussvertrag der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt zur Evange- lisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland

Die Stimmberechtigten der

- 1. Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Herisau**
- 2. Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schönengrund**
- 3. Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schwellbrunn**
- 4. Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Waldstatt**

stimmen je getrennt an ihrer Urnenabstimmung vom 25. September 2022 dem vorliegenden Vertrag über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland zu. Der Vertrag regelt den Zusammenschluss der vier Kirchgemeinden und dessen Umsetzung.

Art. 1 Vereinigung der vier Kirchgemeinden

- 1 Die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt vereinigen sich zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland. Der Sitz des Kirchgemeindegesekretariats befindet sich in Herisau.
- 2 Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Art. 12 Kirchenverfassung.

Art. 2 Gesamtnachfolge

- 1 Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland tritt per Datum des Inkrafttretens des Zusammenschlusses grundsätzlich in alle Rechtsverhältnisse der vier vereinigten Kirchgemeinden ein. Sie übernimmt alle Aktiven und Passiven und das gesamte Grundeigentum mit allen Liegenschaften sowie alle Forderungen aus öffentlichen Aufgaben, insbesondere die Steuern. Davon aus-

genommen sind Rückstellungen der Kirchgemeinde Waldstatt (CHF 550'000 für Kirchengebäude und Pfarrhaus) und der Kirchgemeinde Schönengrund (CHF 120'000 für Kirchengebäude). Diese Rückstellungen sind innert 15 Jahren für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Soweit nach 15 Jahren diese Rückstellungen noch bestehen, gehen sie im dazumal bestehenden Umfang auf die Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland über.

- 2 Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland haftet ab Datum des Inkrafttretens des Zusammenschlusses für die Verbindlichkeiten der vier vereinigten Kirchgemeinden mit ihrem gesamten Vermögen.
- 3 Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland tritt ebenfalls in alle am Tag des Inkrafttretens (siehe Art. 8) bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse der vier bisherigen Kirchgemeinden ein und übernimmt die von den Kirchgemeinden angestellten Personen mit den bestehenden Pensionen.

Art. 3 Name und Gemeindegebiet

- 1 Die neue selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts trägt den Namen «Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland».
- 2 Die neue Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchgemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt.

Art. 4 Kirchengemeindeverwaltung

- 1 Die Amtsdauer der gewählten Organe (Kirchengemeindeverwaltung und GPK) der bisherigen Kirchgemeinden endet mit der Amtsübernahme der neu gewählten Organe am Tag der Inkraftsetzung.
- 2 Die Amtsdauer der gewählten Synodalen der bisherigen Kirchgemeinden dauert bis Juni 2026. Synodale, die in der Amtsperiode 2022 bis 2026 zurücktreten, dürfen ersetzt werden (Art. 48 Kirchenverfassung).
- 3 Bis dahin behalten alle Organe ihre volle Zuständigkeit innerhalb der bisherigen Kirchgemeinden. Vorbehalten bleiben Übergangsbestimmungen dieses Vertrags und der neuen Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland.

Art 5 Übergangsbestimmungen

1 Umsetzung des Zusammenschlusses

Die Kirchenvorsteherschaften der bisherigen Kirchgemeinden werden mit der Umsetzung des vorliegenden Vertrags beauftragt. Sie sorgen insbesondere für die Einhaltung der Zusammenschlussfrist und sorgen für angemessene Information der Kirchgemeindemitglieder. Jede bisherige Kirchgemeinde trägt den ihr durch den Zusammenschluss entstandenen Aufwand.

2 Wahlen

Hat nach der Zustimmung der Kirchgemeinden auch die Synode dem Zusammenschluss der bisherigen Kirchgemeinden zugestimmt, organisieren die Kirchgemeinden im November 2022 in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat eine gemeinsame Urnenabstimmung. Zweck ist die Durchführung der Wahlen für die Organe (Kirchenvorsteherschaft, GPK) der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland. Das Datum der Urnenabstimmung und die Abstimmungsvorlagen werden mindestens 21 Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht und den Stimmberechtigten mit den Abstimmungsunterlagen innert gleicher Frist zugestellt. Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

3 Neue Kirchgemeindeordnung

Der Entwurf der neuen Kirchgemeindeordnung (früher Kirchgemeindereglement) der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland liegt bei der Abstimmung über diesen Zusammenschlussvertrag den Unterlagen bei. Darüber abgestimmt wird an der ersten gemeinsamen Urnenabstimmung gemäss Art. 5, Abs. 2 dieses Zusammenschlussvertrags. Wird die Kirchgemeindeordnung nicht angenommen, erlässt der Kirchenrat die neue Kirchgemeindeordnung. Sie kann später im normalen Verfahren an der Urnenabstimmung der neuen Gemeinde abgeändert werden.

4 Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Steuerfusses

a) Die laufende Jahresrechnung jeder bisherigen Kirchgemeinde wird Ende 2022 durch die jeweilige Kirchenvorsteherschaft der bisherigen Kirchgemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt je für sich abgeschlossen. Die Revisionen erfolgen durch die jeweiligen gewählten Geschäftsprüfungskommissionen der bisherigen Kirchgemeinden. Über diese Jahresrechnungen wird an der ersten ordentlichen Urnenabstimmung der neuen Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland im Frühjahr 2023 beschlossen.

- b) Das Budget 2023 der neuen Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland wird durch die im Herbst 2022 neu gewählten Organe erstellt. Es gelangt an derselben ersten ordentlichen Urnenabstimmung der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland im Frühjahr 2023 zur Beschlussfassung.
- c) Über die Festlegung des Steuerfusses der neuen Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland wird ebenfalls an der ersten ordentlichen Urnenabstimmung Beschluss gefasst.

5 Amtsübergabe

Die Amtsübergabe der Kirchenvorsteherschaften der bisherigen Kirchgemeinden an die neue Kirchenvorsteherschaft erfolgt per 1. Januar 2023. Die bisherigen Kirchenvorsteherschaften übergeben der neuen Kirchenvorsteherschaft mit einem Übergabeprotokoll insbesondere

- a) wichtige Dokumente der Kirchenvorsteherschaft (Verträge, Versicherungsdokumente, Personaldossiers, Liegenschaftsverzeichnisse, vorhandene Amtsakten und dergleichen, Kirchgemeinearchiv, Inventar des Abendmahlgeschirrs)
- b) Liste über aktuell laufende Geschäfte bzw. zu bearbeitende Dossiers
- c) Rechnungsunterlagen der vorausgehenden 10 Jahre, inklusive Revisionsprotokolle.

Art. 6 Zustandekommen des Vertrags

- 1 Der vorliegende Zusammenschlussvertrag kommt mit Annahme durch die Ja-Mehrheiten bei den Urnenabstimmungen in den Kirchgemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt zustande.
- 2 Wird diesem Zusammenschlussvertrag von einer oder mehreren der beteiligten Kirchgemeinden nicht zugestimmt, so sind die fusionswilligen Kirchgemeinden verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten einen neuen Zusammenschlussvertrag zur Abstimmung zu unterbreiten. Er kann einen Zusammenschluss aller bisher beteiligten Kirchgemeinden oder nur noch der zustimmenden beinhalten.

Wird dem Zusammenschlussvertrag auch im zweiten, modifizierten Anlauf nicht zugestimmt, kommt der Vertrag nicht zustande und die beteiligten Kirchenvorsteherschaften beschliessen je unabhängig über das weitere Vorgehen.

Art. 7 Aufhebung bisheriges Recht

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle mit diesem Vertrag nicht zu vereinbarenden Bestimmungen im Recht der Vertragsparteien aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss tritt unter Vorbehalt von dessen Genehmigung durch die Synode am 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt an der Urnenabstimmung der Kirchgemeinde Herisau am 25. 9. 2022
Im Namen der Kirchenvorsteherschaft Herisau

Für das Präsidium:

Renzo Andreani

Für das Vizepräsidium:

Gerod Schurter

Genehmigt an der Urnenabstimmung der Kirchgemeinde Schönengrund am 25. 9. 2022
Im Namen der Kirchenvorsteherschaft Schönengrund

Für das Präsidium:

Christian Vetterli

Für das Vizepräsidium:

Susanne Burch

Genehmigt an der Urnenabstimmung der Kirchgemeinde Schwellbrunn am 25. 9. 2022
Im Namen der Kirchenvorsteherschaft Schwellbrunn

Für das Präsidium:

Marcel Steiner

Für das Vizepräsidium:

Heidi Lutz

Genehmigt an der Urnenabstimmung der Kirchgemeinde Waldstatt am 25. 9. 2022
Im Namen der Kirchenvorsteherschaft Waldstatt

Für das Präsidium:

Rolf Hanselmann, Verwalter

Für das Vizepräsidium:

Jakob Pfändler